

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/11_2018

Lausanne, 15. Mai 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 25. April 2018 (6B_1379/2017)

Obligatorische Landesverweisung auch bei blossem Tatversuch

Die obligatorische Landesverweisung bei der Begehung bestimmter Straftaten durch Ausländer ist auch dann auszusprechen, wenn es beim blossen Tatversuch geblieben ist. Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Mannes ab, gegen den die Aargauer Justiz wegen versuchten Einbruchdiebstahls eine Landesverweisung von fünf Jahren verhängt hat.

Per 1. Oktober 2016 wurde die neue Bestimmung von Artikel 66a des Strafgesetzbuches (StGB) eingeführt. Demnach werden ausländische Personen vom Strafrichter für die Dauer von 5 bis 15 Jahren aus der Schweiz verwiesen, wenn sie wegen einer der im fraglichen Artikel aufgeführten Straftaten verurteilt werden. 2017 hatte das Obergericht des Kantons Aargau einen Mann wegen versuchten Diebstahls in Verbindung mit versuchtem Hausfriedensbruch (erfasst in Kombination den "Einbruchdiebstahl") zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Da Artikel 66a StGB dieses Delikt als Anlasstat aufführt, sprach das Gericht zudem eine Landesverweisung von 5 Jahren aus.

In seiner Beschwerde ans Bundesgericht argumentierte der Betroffene, dass Artikel 66a StGB für die Landesverweisung nur vollendete strafbare Handlungen nenne. Hätte der Gesetzgeber auch den blossen Versuch genügen lassen wollen, wäre dies im Katalog der massgeblichen Straftaten entsprechend aufgeführt worden. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Dass der Versuch in Artikel 66a StGB nicht ausdrücklich genannt wird, ist nicht entscheidend. Der Botschaft des Bundesrates zur fraglichen Gesetzesänderung ist ausdrücklich zu entnehmen, dass die Landesverweisung unab-

hängig davon auszusprechen ist, ob es bei den im Katalog aufgezählten Straftaten nur beim Versuch geblieben ist. Weiter ist davon auszugehen, dass die Strafmilderungsgründe, die zu einem Verzicht auf die Landesverweisung führen können (entschuldbare Notwehr oder entschuldbarer Notstand) im Gesetz abschliessend aufgezählt werden und andere Strafmilderungsgründe wie die Begehung eines blossen Versuchs nicht berücksichtigt werden können.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 15. Mai 2018 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 6B_1379/2017 eingeben.